

P-A 10013/J - Anlage

]a[akademie der bildenden künste wien

Rektorat

Schillerplatz 3

A-1010 Wien

T + 43 (1) 588 16 - 1001

F + 43 (1) 588 16 - 1099

rektorin@akbild.ac.at

www.akbild.ac.at

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft

Minoritenplatz 5
1010 Wien

Die Akademie der bildenden Künste Wien nimmt zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 10.012/J - 10.032/J betreffend Lektor_innen an den Universitäten zur Weiterleitung an das Parlament wie folgt Stellung:

ANFRAGE

1. Wie viele Lektor_innen² waren an der Akademie der bildenden Künste Wien in den Studienjahren 2009/10, 2010/11, 2011/12, 2012/13, 2013/14 und 2014/15 jeweils tätig?

2009/10: **133**, 2010/11: **130**, 2011/12: **129**, 2012/13: **126**, 2013/14: **133**, 2014/15: **135**

2. Wie viele dieser Lektor_innen waren in den genannten Studienjahren jeweils über
a) ein unbefristetes Dienstverhältnis

Niemand war in diesen Jahren als Lektor_in unbefristet beschäftigt

b) ein befristetes Dienstverhältnis

2009/10:**133**, 2010/11:**130**, 2011/12: **129**, 2012/13:**126**, 2013/14: **133**, 2014/15: **135**

c) ein freies Dienstverhältnis

Niemand war in einem freien Dienstverhältnis beschäftigt

d) eine Nebentätigkeit im Sinn des § 37 B DG beschäftigt?

2009/10: **4**, 2010/11: **5**, 2011/12: **4**, 2012/13: **3**, 2013/14: **4**, 2014/15: **4**

3. Wie viele dieser Lektor_innen verfügten im Studienjahr 2014/15 über ein zweites Dienstverhältnis mit der Akademie der bildenden Künste Wien (beispielsweise Projektmitarbeiter_innen in einem Drittmittelprojekt)?

a) Wie viele davon gehören mit ihrem anderen Dienstvertrag der Gruppe des allgemeinen Personals an? (mit der Bitte um Unterscheidung der Dienstverträge nach Beamtendienstrecht, Vertragsbedienstetengesetz und Kollektivvertrag und um Angabe der jeweiligen Anzahl)

BDG: **1**, VBG: **1**, KV: **2**

b) Wie viele davon gehören mit ihrem anderen Dienstvertrag der Gruppe des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an? (mit der Bitte um Unterscheidung der Dienstverträge nach

Beamten dienstrecht, Vertragsbedienstetengesetz und Kollektivvertrag und um Angabe der jeweiligen Anzahl)

0

c) Wie viele davon sind Projektmitarbeiter_innen in einem Drittmittelprojekt? (mit der Bitte um Unterscheidung nach § 26 und § 27 Universitätsgesetz)

§ 26: **1**, § 27: **2**

d) Wie viele davon sind Dissertant innen?

§ 27: **1**

4. Wie viele der als freie Dienstnehmer_innen beschäftigten Lektor_innen überschritten im Studienjahr 2014/15 die maximale Zahl von vier Semesterstunden?

Leermeldung da niemand als freie Dienstnehmer_in beschäftigt wird

a. Warum wurden diese Lektor_innen trotz Überschreitung der maximal erlaubten Semesterstunden per freiem Dienstvertrag, und nicht wie vorgeschrieben, als echte Dienstnehmer_innen beschäftigt?

Leermeldung

b. Wie viele dieser Lektor_innen erhielten eine niedrigere Entlohnung als im Gehaltsschema des Kollektivvertrags (§ 49 Abs (4)), vorgesehen war?

Leermeldung

c. Aus welchem Grund erhielten diese Lektor_innen eine geringere Bezahlung?

Leermeldung

5. Aus welchen Gründen werden Lektor_innen an der Akademie der bildenden Künste Wien mittels freiem Dienstvertrag beschäftigt?

Leermeldung

6. Wie wurden die als freie Dienstnehmer_innen beschäftigten Lektor_innen jeweils bezahlt? Bitte um Angabe der Bezahlung pro Semesterstunde für Lektor_innen (Basiswert für 100%ige Lehre ohne höhere Einstufung aufgrund langjähriger Tätigkeit).

Leermeldung

7. In welcher Form wird sichergestellt, dass Lektor_innen, die mit freiem Dienstvertrag beschäftigt werden, die Vorgabe einer vollen Sozialversicherungspflicht im Ausmaß von mindestens 60 Prozent der Höchstbeitragsgrundlage gemäß ASVG erfüllen?

a. Wird von der Universität überprüft, ob eine volle Sozialversicherungspflicht vorliegt? Wenn ja, wie konkret? Wenn nein, warum nicht?

Leermeldung

b. Wird von der Universität überprüft, ob die erforderlichen 60 Prozent der Höchstbeitragsgrundlage erreicht werden? Wenn ja, wie konkret? Wenn nein, warum nicht?

Leermeldung

c. Welche Unterlagen müssen von per freiem Dienstvertrag zu beschäftigenden Personen vorgelegt werden, um die Vorgabe der vollen Sozialversicherungspflicht nachzuweisen?

Leermeldung

d. Falls der Nachweis durch einfache Bestätigung durch die per freiem Dienstvertrag zu beschäftigende Person erfolgt, wie lautet diese? Bitte um Angabe des konkreten Wortlautes.

Leermeldung

8. Wie viele Semesterstunden wurden im Studienjahr 2014/15 insgesamt an der Akademie der bildenden Künste Wien gelehrt?

4.041 SWS

a. Wie viele Semesterstunden davon wurden jeweils von Lektor_innen gelehrt?

666 SWS

b. Wie viele Semesterstunden davon wurden jeweils von Senior Lecturers gelehrt?

306 SWS

c. Wie viele Semesterstunden wurden jeweils von Professor_innen gelehrt (mit der Bitte um Unterscheidung nach ordentlichen Professor_innen, Professor_innen nach BDG und Professor_innen nach § 98 und § 99 des Kollektivvertrags)?

BDG o. Univ.-Prof. 372 SWS

§ 98 1.317 SWS

§ 99 287 SWS

9. Wie viele Semesterstunden waren im Studienjahr 2014/15 mit 100 Prozent nach §29 Abs. 3 des Kollektivvertrags bewertet?

251 SWS

10. Wie viele Semesterstunden waren im Studienjahr 2014/15 mit 75 Prozent nach §29 Abs. 3 des Kollektivvertrags bewertet?

3.678 SWS

11. Wie viele Semesterstunden waren im Studienjahr 2014/15 mit 50 Prozent nach §29 Abs. 3 des Kollektivvertrags bewertet?

93 SWS

12. Wie viele Lektor_innen waren im Studienjahr 2014/15 jeweils an den einzelnen Fakultäten, Zentren, Departments sowie allfälligen anderen Organisationseinheiten beschäftigt? Bitte um Aufschlüsselung nach Organisationseinheiten.

Institut für Kunst und Architektur: **32**,

Institut für bildende Kunst: **15**,

Institut für das künstlerische Lehramt: **40**,

Institut für Konservierung und Restaurierung: **31**,

Institut für Kunst- und Kulturwissenschaften: **9**,

Institut für Naturwissenschaften und Technologie in der Kunst: **8**

13. Wie geht die Akademie der bildenden Künste Wien damit um, wenn Lektor_innen die maximale Dauer gemäß Kettenvertragsregelung § 109 Abs (2) UG mit befristeten Verträgen erreicht hat?

Wenn der Bedarf gegeben ist, werden die Lektor_innen entfristet und Verträge als Senior Lecturer abgeschlossen. Wenn der Bedarf nicht gegeben ist, werden sie nicht weiterbeschäftigt.

14. Ist es gängige Praxis der Akademie der bildenden Künste Wien, im Anschluss an mehrere befristete Dienstverträge, mit denen die Frist gemäß Kettenvertragsregelung (§ 109 Abs (2) UG) erreicht wurde, einen freien Dienstvertrag zu vergeben?

Nein

a. Wenn ja, warum werden die Lektor_innen nicht - wie vom Gesetz vorgesehen - unbefristet angestellt?

Leermeldung

b. Wenn ja, wie viele Lektor_innen erhielten aus diesem Grund im Studienjahr 2014/15 einen freien Dienstvertrag?

Leermeldung

15. Wie viele Lektor_innen wurden seit 2010 aufgrund der Regelungen in § 109 Abs (2) UG in ein unbefristetes Dienstverhältnis übernommen?

45

16. Wie viele Lektor_innen hätten aufgrund der Regelungen in § 109 Abs (2) UG die Möglichkeit gehabt in ein unbefristetes Dienstverhältnis übernommen zu werden und wurden nicht übernommen?

Stand von 2010 bis einschließlich Sommersemester 2016: 9

17. Welchen budgetären Vorteil pro gelehrter Semesterstunde hat die Akademie der bildenden Künste Wien aus der Beschäftigung von Lektor_innen per freiem Dienstvertrag gegenüber einem

a. befristeten Dienstvertrag (in der niedrigsten Einstufung)?

b. unbefristeten Dienstvertrag (in der niedrigsten Einstufung)?

Leermeldung

18. Die Geringfügigkeitsgrenze liegt seit 1. Jänner 2016 bei 415,72 €, die laut Kollektivvertrag vorgesehene Entlohnung für zwei Semesterstunden liegt 2016 415,26 €. Aufgrund dieser Differenz von 0,46 € sind die betroffenen Personen nur mehr unfallversichert. Wie konkret geht die Akademie der bildenden Künste Wien mit dieser Problematik um?

4 Betroffene - es sind keine diesbezüglichen Rückfragen eingelangt, wir würden aber eine Überzahlung durchführen, so dies erforderlich bzw. gewünscht ist.

19. Wie geht die Akademie der bildenden Künste Wien damit um, wenn eine Lehrveranstaltung, die ein_e Lektor_in halten hätte sollen, aufgrund zu geringer Teilnehmer_innenzahl nicht stattfindet?

a. Erhalten die Lektor_innen in einem solchen Fall anteilmäßig Entlohnung für die Vorbereitung? Wenn nein warum nicht?

Grundsätzlich werden Arbeitsverträge geschlossen, die für ein Semester bzw. ein Studienjahr gelten. Sollten zu wenig oder keine Teilnehmer_innen an der Lehrveranstaltung teilnehmen, kann der Arbeitsvertrag nur einvernehmlich gelöst werden.

b. Wird der abgeschlossene Dienstvertrag in einem solchen Fall wieder gelöst? Wenn ja, auf welcher rechtlichen Basis?

Er kann nur einvernehmlich gelöst werden, da es ein befristeter Arbeitsvertrag ist und eine einseitige Auflösung des Dienstverhältnisses daher nicht möglich ist.

20. Erhalten Lektor_innen, die nicht in Wien beheimatet sind Fahrtkosten erstattet, wenn sie für die Lehrveranstaltung und Prüfungen anreisen?

a. Wenn nein, warum nicht?

Nein, weil ihnen wie allen anderen Mitarbeiter_innen keine Fahrtkostenerstattung zum Dienstort zusteht, sondern allenfalls nur der kollektivvertraglich vorgesehene Fahrtkostenzuschuss, sollten die Bedingungen dafür erfüllt sein. Eine „Erstattung“ von Fahrtkosten ist steuerrechtlich nicht möglich. Sie wäre als Aufzahlung zum Entgelt voll abgabenpflichtig.

21. Welche infrastrukturelle Ausstattung wird Lektor_innen von der Akademie der bildenden Künste Wien zur Verfügung gestellt und unter welchen Voraussetzungen (beispielsweise einer Mindest-Semesterstundenanzahl)?

a. Steht ein Arbeitsplatz zur Verfügung?

Unterscheidet sich bei den jeweiligen Lektor_innen je nach Stundenausmaß und Lehrinhalten

b. Steht ein pc oder Laptop zur Verfügung?

Unterscheidet sich bei den jeweiligen Lektor_innen, je nach Stundenausmaß und Lehrinhalten

c. Erhalten Lektor_innen administrative Unterstützung durch die Mitarbeiter_innen der Institute an denen sie tätig sind?

Ja

d. Erhalten Lektor_innen Zugang zur kostenlosen Nutzung von Software?

Ja, sofern dies für die Erfüllung des Lehrauftrages erforderlich ist.

e. Von wem werden Kosten für Kopien übernommen?

Von der Akademie der bildenden Künste Wien

22. Welche konkreten Maßnahmen setzt die Akademie der bildenden Künste Wien um

a. die Zahl der befristet beschäftigten Lektor_innen

Keine, da hier immer wieder Kolleg_innen für ein oder zwei Jahre beschäftigt werden und hier auch das Format des/der Lektor_in wie das in UG und Kollektivvertrag umrissen ist, genützt wird.

b. die Zahl der freien Dienstnehmer_innen zu verringern?

Leermeldung

23. Hat die Akademie der bildenden Künste Wien generell eine Strategie, um die prekäre Situation vieler ihrer Wissens- und Kunstarbeiter_innen zu beenden?

a. Wenn ja, wie lautet diese?

b. Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen werden gesetzt?

c. Wenn ja, welcher konkrete Zeitplan wird dabei verfolgt?

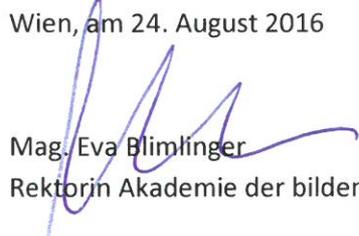
d. Wenn nein, warum nicht?

Diese Strategie kann jedenfalls nicht alleine von einer Universität entwickelt werden, ist doch dazu eine politische Entscheidung über die bessere Ausstattung und Finanzierung der Universitäten allgemein erforderlich. Die Prekarisierung von Wissens- und Kunstarbeiter_innen ist in einem generellen Zusammenhang zu diskutieren, der auch andere Berufsgruppen im Sinne des „working poor“ mit einschließt.

Darüber hinaus gilt es zu berücksichtigen, dass Lehraufträge nicht per se als prekäre Beschäftigungsverhältnisse gewertet werden können. So gibt es etwa Fächer, in denen relativ viele professionsbezogene Lehrinhalte von Lektor_innen nebenberuflich abgedeckt werden, die aus der Praxis kommen müssen. Eine Vollzeitanstellung dieser Personen an der Universität würde daher aus inhaltlicher Sicht keinen Sinn machen. An der Akademie der bildenden Künste Wien trifft dies vorrangig auf die Lehramtsstudien, die Architektur und die Restaurierung/Konservierung zu.

Die Akademie der bildenden Künste Wien ist des Weiteren bemüht, einer Prekarisierung von Lektor_innen dort, wo sie tatsächlich geschehen könnte bzw. geschieht durch einen klar strukturierten Modus der Vergabe von Lehraufträgen inklusive Zeitplan, der allen Lehrenden bekannt gemacht wird entgegen zu wirken. So sollen Lektor_innen möglichst frühzeitig darüber informiert werden, ob ihr Lehrauftrag verlängert wird, oder nicht.

Wien, am 24. August 2016



Mag. Eva Blimlinger
Rektorin Akademie der bildenden Künste Wien

Mag. Dr. MLitt Andrea B. Braidt
Vizerektorin für Kunst | Forschung

Dr. Karin Riegler
Vizerektorin für Lehre | Nachwuchsförderung

